

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Mittlere Ohreaue“
in der Stadt Wittingen und in der Samtgemeinde Brome,
Landkreis Gifhorn

Vom 14. 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Ohreaue“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Wittingen und in der Gemeinde Flecken Brome, Samtgemeinde Brome.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Ostgrenze des NSG entspricht der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Wird die Grenze des NSG von Gräben gebildet, z. B. vom „Talrandgraben“ oder „Ohre-Kanal“, so liegen diese immer innerhalb des NSG; die Grenze verläuft dort auf der dem NSG abgewandten Böschungsoberkante der Gräben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wittingen, der Samtgemeinde Brome, dem LK Gifhorn — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Mittlere Ohreaue“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Ohreaue“ und grenzt an das NSG „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt an.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittlere Ohreaue“ umfasst den Gewässer- und Niederungsabschnitt der Ohre, der sich nördlich von Zassenbeck bis über Benitz hinaus erstreckt und hier auf die Landesgrenze von Sachsen-Anhalt stößt. Es liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Ostheide. Die Ohre ist ein teils mäßig ausgebauter mäandrierender, teils begradigter Bach mit fast durchgängig steil ausgebildeten Ufern. Sie durchfließt das NSG von Norden nach Südosten. Je nach Fließgeschwindigkeit ist der Gewässergrund sandig, kiesig, oder — in sehr langsam fließenden Abschnitten — auch schlammig. Der Bach wird fast durchgängig von einem ein- bis zweireihigen, häufig mehrstämmigen Schwarz-Erlen-Galeriewald gesäumt. Auf den eiszeitlichen lehmigen Talsanden der Niederung haben sich grundwasserbeeinflusste Gleye und Niedermoore entwickelt, die heute überwiegend von Grünland unterschiedlicher Nutzungsin- tensität und von Wäldern, wie Auenwäldern, eingenommen werden. Auf brach gefallenem Grünlandflächen haben sich Sumpfbiotope wie z. B. Röhrichte eingestellt. Bewachsene Gräben wie der Talrandgraben, Feldgehölze, Feuchtgebüsche und Einzelbäume tragen zur Strukturvielfalt in der Niederung bei. Die an die Niederung angrenzende lehmig-sandige Geest wird ackerbaulich genutzt. Mit seiner spezifischen Vielfalt an Einzelbiotopen bietet dieses Feuchtgebiet charakteristischen, zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie z. B.

Amphibien-, Libellen-, Muschelarten einen Lebensraum. Darüber hinaus ist es Nahrungsbiotop von Großvögeln und Brutbiotop für Wiesenvögel. Aufgrund seiner linearen Ausdehnung verbindet das Fließgewässer die Fischotter-Populationen des Drömlings im Süden mit denen der Iseniederung im Westen und denen der Dummeneriederung im Osten und dient damit der Verbreitung wandernder Tierarten, auch der des Bibers.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Mittleren Ohreaue“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Niederungslandschaft mit feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
2. des Gebietes als „Grünes Band“ entlang der ehemaligen Grenze in seiner Bedeutung für den überregionalen Biotop- und Landschaftsverbund,
3. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen den Naturschutzgebieten „Mittlere Ohreaue“ und „Ohreaue“ in Sachsen-Anhalt,
4. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Die Fläche des NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Ohre als naturnah strukturiertes Fließgewässer mit Begleitgehölzen, autotypischen Staudensäumen und Auenwäldern in der Niederung,
 - b) der Ohre und ihrer Auen als Lebensraum und Verbreitungskorridor wandernder Tierarten wie Fischotter und Biber,
 - c) eines hohen Grundwasserstandes und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion; Alnion incanae, Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschenauenwälder einschließlich der Galeriewälder entlang der Ohre, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt.

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

als Bachlauf der Ohre mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen wie feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, klarem Wasser, natürlicher Abflussdynamik, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und naturnahem Auenwald oder Gehölzsaum einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Bach-Uferstaudenfluren auch in Vergesellschaftung mit Röhrichten, insbesondere entlang der Ohre und des Talrandgrabens einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Ohre, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,

bb) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Ohre, naturnahen Stillgewässern, einem möglichst breiten, deckungsreichen Uferrandstreifen und einem natürlichen Fischbestand.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wie z. B. die Extensivierung von Grünland, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Ohre, des Talrandgrabens und der Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG; Maßnahmen an der Ohre (Lebensraumtyp 3260) sind unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der Anhang II-Arten Fischotter und Biber durchzuführen,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt mit Ausnahme der Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,

- c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - e) ohne Jauche oder Gülle auszubringen,
 - f) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, deren Neuerrichtung für alle Vieharten in landschaftsgerechter Art und Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, deren Neuerrichtung für alle Vieharten in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a, e und f zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
 10. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Auenwälder“ dargestellten Flächen (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) i. S. des § 11 NWaldLG und nachfolgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
 - b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,
 - c) ohne Anlage zusätzlicher befestigter Forstwege,
 2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege von Wege und Gewässer begleitenden Gehölzen, Feldgehölzen, Feldhecken und Baumgruppen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern deren Nachwachsen nicht behindert wird, nach Anzeige der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.
- (6) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig bestehenden Teichanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Ohre in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit heimischen Fischarten,

- b) die Verwendung von Fischreusen nur mit einer Vorrichtung zum Schutz des Fischotters („Otterkreuz“).

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Grenzmarkierungen zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Beseitigung von nicht heimischen, problematischen Pflanzenbeständen (Neophyten),
2. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen und ungenutzten Offenlandbiotopen,
3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen und ungenutzten Offenlandbiotopen und
4. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von ungenutzten, naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer für gefährdete Amphibien und Libellenarten.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Hannover, den 14. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel